



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2012 (13.02)
(OR. en)**

18010/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0366 (COD)**

**JAI 932
ASIM 156
MIGR 145
ASILE 154
CADREFIN 528
CODEC 3108**

VERMERK

des Ratssekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 17289/11 JAI 853 ASIM 124 MIGR 188 ASILE 118 CADREFIN 151
CODEC 2141

Nr. Vordok. 17736/12 JAI 918 ASIM 155 MIGR 144 ASILE 153 CADREFIN 519
CODEC 3043

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
– *Ergebnisse der Beratungen des AStV vom 19. Dezember 2012*

1. Der AStV hat am 19. Dezember 2012 eine partielle allgemeine Ausrichtung über den in der Anlage wiedergegebenen Verordnungsentwurf erzielt. Diese partielle allgemeine Ausrichtung wird die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens darstellen.
2. Die Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt sind vom Geltungsbereich der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen, da die Entscheidung auf horizontaler Ebene getroffen werden wird. Diese Bestimmungen stehen in eckigen Klammern und werden entsprechend den endgültigen Beträgen später geprüft.
Auch Artikel 9 Absatz 3 in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Fassung steht noch in eckigen Klammern, da der AStV beschlossen hat, später darauf zurückzukommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, soll unter anderem durch eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung verwirklicht werden, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaaten und deren Staatsangehörigen angemessen ist. Am 2. Dezember 2009 hat der Europäische Rat anerkannt, dass mehr Flexibilität und Kohärenz bei den Finanzmitteln in der Union sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der Anwendbarkeit erforderlich ist, damit die Politikentwicklung in den Bereichen Asyl und Migration gefördert wird.
- (2) Als Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit Drittländern sollte mit dieser Verordnung der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden "Fonds") eingerichtet werden.
- (3) Der Fonds sollte der Solidarität durch finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten Ausdruck verleihen. Er sollte die wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union in jenen Bereichen verbessern, in denen die Union unter anderem durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Drittländern den größten zusätzlichen Nutzen erbringen kann.
- (4) Um eine einheitliche Asylpolitik von hoher Qualität zu gewährleisten und höhere Standards beim internationalen Schutz anzuwenden, sollte der Fonds zu einem effizienten Funktionieren des gemeinsamen europäischen Asylsystems beitragen, das Maßnahmen bezüglich Politik, Gesetzgebung, Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen und Drittländern umfasst.
- (4a) Mit dem Fonds sollte ein flexibler Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Finanzmittel im Rahmen ihrer nationalen Programme erhalten können, um entsprechend ihrer besonderen Situation und ihren besonderen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Ziele des Fonds die unter diesen Fonds fallenden Politikbereiche zu unterstützen, für die die finanzielle Unterstützung am effizientesten und am besten geeignet ist.

- (4b) Um die Leistungen dieses Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren in Bezug auf die jeweiligen spezifischen Ziele dieses Fonds festgelegt werden. Die fakultative oder obligatorische Durchführung der damit zusammenhängenden Maßnahmen gemäß dieser Verordnung sollte durch die gemeinsamen Indikatoren nicht berührt werden.
- (5) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten, den Besitzstand der Union im Asylbereich vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen und insbesondere Asylsuchenden, Vertriebenen und Personen, die internationalen Schutz genießen, geeignete Aufnahmebedingungen zu gewähren und eine korrekte Feststellung ihres Status im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes³ zu ermöglichen, gerechte und wirksame Asylverfahren anzuwenden und bewährte Vorgehensweisen im Asylbereich zu fördern, sollten unterstützt und intensiviert werden, damit die Rechte der Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, gewahrt werden und die Asylsysteme der Mitgliedstaaten effizient funktionieren können.
- (6) Um den Entscheidungsprozess im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems qualitativ zu verbessern, sollte der Fonds auch gemeinsame Anstrengungen von Mitgliedstaaten zur Ermittlung, Weitergabe und Förderung bewährter Praktiken und zur Schaffung von Strukturen für eine wirksame Zusammenarbeit angemessen unterstützen.
- (7) Dieser Fonds sollte die Tätigkeiten des mit Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010⁴ eingerichteten Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Koordinierung der praktischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Asylfragen, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem besonders stark beansprucht wird, und zur Mitwirkung bei der Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems ergänzen und verstärken.
- (8) Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, Überwachung und Bewertung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften der Union zu verbessern.

³ ABI. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

⁴ ABI. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

- (9) Der Fonds sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, den Flüchtlingen und Vertriebenen, die dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge für eine Neuansiedlung in Frage kommen, in ihrem Hoheitsgebiet internationalen Schutz und dauerhafte Lösungen zu bieten, wie beispielsweise die Einschätzung des Neuansiedlungsbedarfs und die Überstellung der betreffenden Personen in ihr Hoheitsgebiet, um ihnen dort eine sichere Rechtsstellung zu gewähren und ihre wirksame Integration zu fördern.
- (10) Aus dem Fonds sollten Lastenteilungsmaßnahmen, in deren Rahmen Personen, die internationalen Schutz beantragen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, gefördert werden.
- (11) Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Gewährleistung einer angemessenen Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes beantragen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Asylpolitik der Union. Um zum frühestmöglichen Zeitpunkt Zugang zu internationalem Schutz und dauerhafte Lösungen zu bieten, auch im Rahmen regionaler Schutzprogramme⁵, sollte der Fonds eine Neuansiedlungskomponente beinhalten.
- (12) Um die Integration in die europäischen Gesellschaften zu verbessern und zu verstärken, sollte der Fonds die legale Zuwanderung in die Union entsprechend dem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf der Mitgliedstaaten erleichtern und die Vorbereitung auf den Integrationsprozess bereits im Herkunftsland der zuziehenden Drittstaatsangehörigen in die Wege leiten.
- (13) Der Fonds sollte um der Effizienz und des größtmöglichen zusätzlichen Nutzens willen gezielter zur Unterstützung kohärenter Strategien eingesetzt werden, die gegebenenfalls speziell auf die Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen auf lokaler und/oder regionaler Ebene zugeschnitten sind. Ohne die nationalen Behörden auszuschließen, sollten diese Strategien vor allem durch lokale oder regionale Behörden oder nichtstaatliche Akteure umgesetzt werden, insbesondere falls die administrative Struktur eines Mitgliedstaats dies erforderlich macht oder wenn aufgrund des institutionellen Aufbaus eines Mitgliedstaats Integrationsmaßnahmen eine gemeinsame Zuständigkeit des Zentralstaates und der dezentralisierten Verwaltungsebene darstellen. Die durchführenden Einrichtungen sollten aus der Bandbreite verfügbarer Maßnahmen jene auswählen, die auf ihre besondere Situation am besten passen.

⁵ KOM(2005) 388 endg.

- (14) Die Integrationsmaßnahmen sollten sich im Interesse eines umfassenden Integrationskonzepts auch auf Personen erstrecken, die internationalen Schutz genießen, und dabei die Besonderheiten dieser Zielgruppen berücksichtigen. Sind mit der Aufnahme Integrationsmaßnahmen verbunden, so sollte gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Asylbewerbern möglich sein.
- (15) Zur Gewährleistung der Kohärenz der Politik der Europäischen Union zur Integration von Drittstaatsangehörigen sollte es sich bei den durch diesen Fonds geförderten Maßnahmen um spezifische Maßnahmen handeln, die die durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen ergänzen. Die für die Durchführung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten hierzu zur Einrichtung von Mechanismen zur Kooperation und Koordinierung mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds betraut wurden, verpflichtet werden.
- (16) Der Fonds sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen Migration unterstützen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und generellen Bewertung aller Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige einschließlich der Rechtsinstrumente der Union stärken. Ferner sollte er den Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen sowie mit anderen Mitgliedstaaten fördern.
- (17) Die Union sollte das Instrument der Mobilitätspartnerschaft als wichtigstem strategischen, umfassenden und langfristigen Kooperationsrahmen mit Drittländern für die Migrationssteuerung weiter und umfassender nutzen. Der Fonds sollte ferner Maßnahmen im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften unterstützen, die entweder in der Union oder in Drittländern durchgeführt werden und in erster Linie auf den Bedarf und die Prioritäten der Union abgestellt sind, insbesondere um eine kontinuierliche Finanzierung einer Maßnahme sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern zu gewährleisten.

- (18) Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten mit dem Ziel einer steten, gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Rückkehrnormen, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger⁶ festgelegt wurden, sollten weiter unterstützt und gefördert werden. Der Fonds sollte die Ausarbeitung von Rückkehrstrategien auf nationaler Ebene im Rahmen des Ansatzes eines integrierten Rückkehrmanagements sowie Maßnahmen zu ihrer wirksamen Umsetzung in Drittländern fördern.
- (19) Zur freiwilligen Rückkehr von Personen, einschließlich Personen, die zurückgeführt werden wollen, obwohl sie nicht zum Verlassen des Hoheitsgebiets verpflichtet sind, sollten Anreize für die betreffenden Rückkehrer, zum Beispiel eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe, vorgesehen werden. Diese Form der freiwilligen Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt. Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, der freiwilligen Rückkehr den Vorzug zu geben.
- (19a) Gefördert werden sollten sowohl die "freiwillige Abreise", mit der der Verpflichtung zur Rückkehr entsprochen wird, als auch die "freiwillige Rückkehr" aufgrund einer freien Willensentscheidung des Rückkehrers. Eine freiwillige Rückkehr liegt beispielsweise vor bei rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die sich zur Wahrung des Familienverbands dafür entscheiden, Familienangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, zu begleiten, sowie bei Personen, die als Asylbewerber aufenthaltsberechtigt sind oder internationalen Schutz genießen.
- (20) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig, und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Abschiebungen sind erforderlich, um die Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Abschiebung ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert wird und dass der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschafft wird, was wiederum eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt. Aus dem Fonds sollten daher auch gegebenenfalls Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung von Abschiebungen im Einklang mit den im EU-Recht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden.

⁶ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

- (21) Wesentlich ist, dass der Fonds spezifische Maßnahmen zugunsten von Rückkehrern im Rückkehrland fördert, um für die tatsächliche Rückkehr der betreffenden Personen in ihre Herkunftsstadt oder -region unter guten Bedingungen zu sorgen und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaft zu erleichtern.
- (22) Die Rückübernahmeabkommen der Union sind ein wichtiger Bestandteil ihrer Rückkehrstrategie und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Einwanderer; ihre Anwendung in Drittländern sollte gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene greifen.
- (23) Der Fonds sollte die Tätigkeiten der durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 errichteten Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)⁷ ergänzen und verstärken, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, die erforderliche Unterstützung für die Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten zu leisten sowie die besten Vorgehensweisen für die Beschaffung von Reisedokumenten und die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu ermitteln.
- (24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge besonders berücksichtigt werden.
- (25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar Entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die durch die Außenhilfeinstrumente der Union geleistete finanzielle Unterstützung ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik im Bereich der humanitären Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

⁷ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

- (26) Ein Großteil der Fondsmittel sollte anhand objektiver Kriterien entsprechend der Verantwortung zugewiesen werden, die jeder Mitgliedstaat bei der Steuerung der Migrationsströme trägt. Dazu sollten die neuesten verfügbaren statistischen Daten über die Migrationsströme herangezogen werden, wie beispielsweise die Zahl der Erstanträge auf Asyl, positive Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung subsidiären Schutzes, die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge, die Zahl der Drittstaatsangehörigen mit legalem Wohnsitz, die Zahl der Drittstaatsangehörigen mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel, die Zahl der von den nationalen Behörden gefassten Rückführungsentscheidungen und die Zahl der Rückkehrer.
- [(26a) In dieser Verordnung sollte die Zuweisung von Grundbeträgen an die Mitgliedstaaten geregelt werden. Der Grundbetrag sollte ausgehend von den Durchschnittsbeträgen errechnet werden, die den einzelnen Mitgliedstaaten 2011, 2012 und 2013 aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen und dem Europäischen Rückkehrfonds zugewiesen wurden. Die Berechnungen wurden gemäß den Verteilungskriterien nach Artikel 13 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, nach Artikel 12 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 435/2007/EG des Rates und nach Artikel 14 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der jeweiligen Fonds vorgenommen.]
- (27) Obgleich es angemessen ist, jedem Mitgliedstaat einen Betrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten zuzuweisen, sollte ein Teil der Fondsmittel auch für die Durchführung spezifischer Maßnahmen, die eine Kooperation von Mitgliedstaaten voraussetzen und für die Union von erheblichem Zusatznutzen sind, und für die Durchführung des Neuansiedlungsprogramms der Union sowie für die Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen vergeben werden.
- (28) Zu diesem Zwecke sollten in der Verordnung die spezifischen Maßnahmen aufgelistet werden, die aus Mitteln des Fonds gefördert werden können. Mitgliedstaaten, die sich zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichten, sollten zusätzliche Mittel erhalten.
- (29) Im Lichte der schrittweisen Einrichtung eines Neuansiedlungsprogramms der Union sollte aus dem Fonds gezielte Unterstützung in Form finanzieller Anreize (Pauschalbeträge) für jede neu angesiedelte Person gewährt werden.

- (30) Um die Neuansiedlungsbemühungen der Union zum Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen, wirksamer zu gestalten und die strategische Wirkung der Neuansiedlung durch die gezieltere Berücksichtigung von Personen, für die eine Neuansiedlung am dringendsten nötig ist, zu maximieren, sollten auf Unionsebene gemeinsame Prioritäten für die Neuansiedlung festgelegt werden. Diese gemeinsamen Prioritäten sollten nur aus eindeutigen Gründen oder unter Berücksichtigung von Empfehlungen des UNHCR aufgrund der in dieser Verordnung genannten allgemeinen Kategorien geändert werden.
- (31) Einige Kategorien von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sollten wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit immer zu den gemeinsamen Prioritäten der Union für die Neuansiedlung gehören.
- (32) Unter Berücksichtigung des Neuansiedlungsbedarfs nach Maßgabe der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union müssen auch zusätzliche finanzielle Anreize für die Neuansiedlung von Personen aus bestimmten geografischen Regionen oder mit bestimmten Staatsangehörigkeiten sowie für bestimmte Kategorien neu anzusiedelnder Personen geboten werden, bei denen die Neuansiedlung als probates Mittel zur Deckung ihrer speziellen Bedürfnisse angesehen wird.
- (33) Im Sinne einer größeren Solidarität und einer besseren Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten – insbesondere gegenüber den von den Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten – sollte ein ähnlicher auf finanzielle Anreize gegründeter Mechanismus auch für die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz genießen, eingerichtet werden.
- (34) Um auf erhebliche Änderungen der Migrationsströme reagieren zu können und den Anforderungen der Asyl- und der Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten gerecht zu werden, sollte eine Halbzeitüberprüfung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck sollte eine Mittelreserve einbehalten werden, über deren Verteilung bei der Halbzeitüberprüfung befunden wird.
- (35) Die Unterstützung aus diesem Fonds wird besser wirken und größeren Zusatznutzen entfalten, wenn in dieser Verordnung eine begrenzte Zahl von Zielen für die Programme vorgegeben wird, die die einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der eigenen Lage und Bedürfnisse erstellen.

- (36) Im Sinne einer verstärkten Solidarität ist auch eine zusätzliche Unterstützung aus dem Fonds für Notlagen bei hohem Migrationsdruck in Mitgliedstaaten oder Drittländern im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten⁸ in Form von Soforthilfe wichtig.
- (37) Diese Verordnung sollte finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks, das mit Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks⁹ ins Leben gerufen wurde, entsprechend den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben dieses Netzes bereitstellen.
- (38) Die Entscheidung 2008/381/EG sollte daher geändert werden.
- (39) In Anbetracht des Zwecks der finanziellen Anreize, die den Mitgliedstaaten für Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen in Form von Pauschalbeträgen zur Verfügung gestellt werden, und ihrer geringen Höhe gemessen an den tatsächlichen Kosten sollten in dieser Verordnung einige Ausnahmen von den Regeln über die Förderfähigkeit von Ausgaben vorgesehen werden.
- (40) Zur Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Pauschalbeträge für Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, die Definition spezifischer Maßnahmen und die Festlegung der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen sollte. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (40a) Die Kommission sollte bei der Anwendung der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten, Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.

⁸ ABI. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

⁹ ABI. L 131 vom 21.5.2008, S. 7.

- (41) Um eine einheitliche, wirksame und fristgerechte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren,¹⁰ ausgeübt werden.
- (42) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Nutzen bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Europäische Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der EU bei der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt; die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung sollte insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazität in diesen Bereichen beitragen.
- (43) Was seine Verwaltung und Handhabung anbelangt, sollte dieser Fonds Bestandteil eines kohärenten Rahmens sein, der durch diese Verordnung und die Verordnung Nr. [...] /EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements¹¹ gebildet wird.
- (44) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, namentlich ein Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (44a) Der Fonds sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gleichstellung von Männern und Frauen und den Grundsätzen der Nicht-diskriminierung Rechnung tragen.

¹⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

¹¹ ABl. L ..., S. ...

- (45) Die Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013¹² sollte aufgehoben werden.
- (46) Die Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013¹³ sollte aufgehoben werden.
- (47) Die Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013¹⁴ sollte aufgehoben werden.
- (48) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland *mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.*
- (49) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich *mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.*

(49a)(gestrichen)

- (50) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹² ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

¹³ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45.

¹⁴ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden "Fonds") eingerichtet.
2. In dieser Verordnung werden festgelegt:
 - (a) die Ziele der finanziellen Unterstützung und die förderfähigen Maßnahmen;
 - (b) der allgemeine Rahmen für die Durchführung förderfähiger Maßnahmen;
 - (c) die bereitgestellten finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung;
 - (d) die Grundsätze und Verfahren zur Festlegung der gemeinsamen Neuansiedlungs-prioritäten der Union;
 - (e) die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks.
3. Diese Verordnung sieht vor, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. / ... [horizontale Verordnung] Anwendung finden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Neuansiedlung" den Prozess, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen
 - (i) als Flüchtling im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU oder

- (xx) mit subsidiärem Schutzstatus im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU oder
- (ii) mit einem anderen Status, der nach dem nationalen und dem Unionsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie die unter den Ziffern i und ii genannten Status;
- (b) "*Umsiedlung*" den Prozess, bei dem Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, von dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, der ihnen einen gleichwertigen Schutz bietet;
- (bb) "*internationaler Schutz*" den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- (bbb) "*Rückkehr*" die Rückreise von Drittstaatsangehörigen — in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung — wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert;
- (c) "*Drittstaatsangehöriger*" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist, somit einschließlich von Staatenlosen und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;
- (cc) "*Abschiebung*" die Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung, d.h. die tatsächliche Verbringung aus dem Mitgliedsstaat – wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert; (ccc) "*freiwillige Ausreise*": die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrsentscheidung festgesetzten Frist – wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert;
- (cccc) "*freiwillige Rückkehr*" die unterstützte oder selbständige Rückkehr in das Herkunfts-, das Transit- oder das Drittland aus einer freien Willensentscheidung des Rückkehrers;

- (d) "*unbegleiteter Minderjähriger*" jeden Drittstaatsangehörigen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder der üblichen Praxis des betroffenen Mitgliedstaats als sorgepflichtig geltenden Erwachsenen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eintrifft, solange er nicht in die tatsächliche Obhut eines Sorgepflichtigen übernommen wurde; dazu zählen auch Minderjährige, die nach dem Eintreffen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
- (dd) "*schutzbedürftige Person*" jeden Drittstaatsangehörigen, der diese Definition nach dem innerstaatlichen Recht in Anwendung des einschlägigen Unionsrechts für den aus diesem Fonds unterstützten Politikbereich erfüllt;
- (e) "*Familienangehöriger*" jeden Drittstaatsangehörigen, der diese Definition nach dem innerstaatlichen Recht in Anwendung des einschlägigen Unionsrechts für den aus diesem Fonds unterstützten Politikbereich erfüllt;
- (f) "*Notlage*" eine Lage, die entsteht durch
 - (i) starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines massiven oder übermäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie die Asylsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden, oder
 - (ii) die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG oder
 - (iii) starken Migrationsdruck in Drittländern, in denen Flüchtlinge wegen Ereignissen, wie beispielsweise politischer Entwicklungen oder Konflikte, gestrandet sind.

Artikel 3

Ziele

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Migrationspolitik zu leisten.
2. Im Rahmen seines allgemeinen Ziels trägt der Fonds dazu bei, folgende gemeinsame spezifische Ziele zu verwirklichen:

- (a) Stärkung und Ausbau des gemeinsamen europäischen Asylsystems in allen seinen Aspekten, einschließlich seiner externen Dimension;
- (b) Erleichterung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf unter Zurückdrängung des Missbrauchs der legalen Migration, und Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger;
- (c) Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern;
- (d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten – insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Verwirklichung der spezifischen Ziele dieses Fonds wird anhand der in Anhang IV wiedergegebenen gemeinsamen Indikatoren und anhand der spezifischen Programm-indikatoren im Rahmen der nationalen Programme gemessen.

Artikel 4

Zielgruppe (gestrichen)¹⁵

KAPITEL II

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM

Artikel 5

Aufnahme- und Asylsysteme

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen konzentrieren:
 - Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;

¹⁵ Auf die Zielgruppen wird nunmehr in den Artikeln über förderfähige Maßnahmen in den Kapiteln II - IV Bezug genommen.

- Personen, die eine der obengenannten Schutzformen beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben;
- Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen;
- Personen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt oder in einen Mitgliedstaat umgesiedelt wurden.

In Bezug auf die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren werden dabei aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die sich auf die obengenannten Personenkategorien konzentrieren:

- (a) materielle Hilfe sowie medizinische und psychologische Betreuung;
- (aa) Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Dolmetschen, Bildung, Ausbildung, einschließlich Sprachausbildung, und andere Initiativen, die dem Status des Betreffenden entsprechen;
- (b) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens, einschließlich zu Aspekten wie Rückkehrverfahren;
- (c) Rechtsbeistand und -vertretung;
- (d) Ermittlung schutzbedürftiger Gruppen und spezielle Unterstützung schutzbedürftiger Personen, insbesondere im Einklang mit den Buchstaben a bis c;
- (e) (gestrichen)
- (f) (gestrichen)

Wenn dies als angemessen erachtet und in den nationalen Programmen eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, können aus dem Fonds auch integrationsbezogene Maßnahmen wie die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 in Bezug auf die Aufnahme der obengenannten Personen gefördert werden.

- 1a. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich der Unterbringungsinfrastruktur und der Aufnahmesysteme insbesondere folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- (a) Verbesserung und Erhaltung der bestehenden Unterbringungsinfrastrukturen und -dienste;
 - (aa) Ausbau und Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und -systeme;
 - (b) Information der ortsansässigen Bevölkerung;
 - (bb) Schulungsmaßnahmen für das Personal der Behörden, die mit der Aufnahme der in Absatz 1 genannten Personen befasst sind;
 - (c) Auf- und Ausbau neuer Unterbringungsinfrastrukturen und -dienste und Verwaltungsstrukturen und -systeme, insbesondere um erforderlichenfalls dem strukturellen Bedarf der Mitgliedstaaten gerecht zu werden;
 - (d) Schulungen von Mitarbeitern und der zuständigen Behörden, um den wirksamen Zugang zu Asylverfahren sowie gerechte und effiziente Asylverfahren zu gewährleisten, insbesondere um erforderlichenfalls Weiterentwicklungen des EU-Besitzstands zu fördern;
2. (gestrichen)
3. Im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d und im Einklang mit den nationalen Programmen gemäß Artikel 20 werden aus dem Fonds auch ähnliche Maßnahmen wie in Absatz 1 genannt gefördert, sofern sich diese auf Personen beziehen, die sich vorübergehend in Zentren für den Transit und die Erfassung von Flüchtlingen aufhalten, insbesondere um Neuansiedlungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den UNHCR zu fördern.

Artikel 6

Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik und -verfahren

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich des Ausbaus der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik und -verfahren insbesondere folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- (a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung statistischer Daten über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten und Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen;

- (aa) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen über die Herkunftsländer;
- (b) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Asylpolitik beitragen, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking.

Artikel 7
Neuansiedlung

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden insbesondere folgende Neuansiedlungsmaßnahmen aus dem Fonds gefördert:
 - (a) Einführung und Ausbau einzelstaatlicher Neuansiedlungsprogramme;
 - (b) Einrichtung geeigneter Infrastrukturen und Dienste, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Neuansiedlungsmaßnahmen gewährleistet werden soll;
 - (c) Einführung von Strukturen, Systemen und Schulungen von Mitarbeitern, um in Drittländern und/oder anderen Mitgliedstaaten Befragungen sowie Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen;
 - (d) Beurteilung potenzieller Neuansiedlungsfälle durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise durch Dienstreisen in die betreffenden Drittländer, Befragungen, Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen;
 - (e) Gesundheitscheck und medizinische Behandlung vor der Ausreise, Bereitstellung von materieller Hilfe vor der Ausreise, Bereitstellung von Informationen, Integrationsmaßnahmen und Reisevorkehrungen vor der Ausreise einschließlich der Bereitstellung einer medizinischen Begleitung;
 - (f) Information und Unterstützung bei der Ankunft oder kurz danach, einschließlich der Bereitstellung eines Dolmetschers;
 - (g) Ausbau von migrations- und asylrelevanten Infrastrukturen und Diensten in den Ländern, in denen regionale Schutzprogramme durchgeführt werden sollen.
2. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden in Bezug auf die Umsiedlung aus dem Fonds ähnliche Maßnahmen wie die in Absatz 1 genannten gefördert, sofern sie in Anbetracht der politischen Entwicklungen innerhalb des Durchführungszeitraums des Fonds als angebracht erachtet werden oder dies im nationalen Programm eines Mitgliedstaats vorgesehen ist.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen können sich gegebenenfalls auch auf Familienangehörige der neuanzusiedelnden oder umzusiedelnden Personen erstrecken.

KAPITEL III

INTEGRATION VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN UND LEGALE MIGRATION

Artikel 8

Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden aus dem Fonds Maßnahmen in einem Drittland gefördert, die sich auf Drittstaatsangehörige konzentrieren, die den spezifischen Maßnahmen vor der Ausreise entsprechen und/oder die Bedingungen erfüllen, die nach innerstaatlichem Recht und gegebenenfalls im Einklang mit dem EU-Recht festgelegt sind, einschließlich von Maßnahmen in Bezug auf die Fähigkeit zur Integration in die Gesellschaft eines Mitgliedstaats.

Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- (a) Informationspakete und Sensibilisierungskampagnen sowie Kampagnen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, auch mittels benutzerfreundlicher Kommunikations- und Informationstechnologie und Webseiten;
- (b) Bewertung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowie Verbesserung der Transparenz und Vereinbarkeit von Fähigkeiten und Qualifikationen in einem Drittland mit denen der Mitgliedstaaten;
- (c) Ausbildung zur Erhöhung der Vermittelbarkeit in einem Mitgliedstaat;
- (d) umfassende Kurse in Staatsbürgerkunde und Sprachunterricht;
- (dd) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG.

Artikel 9

Integrationsmaßnahmen

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die im Rahmen kohärenter Integrationsstrategien stattfinden, die gegebenenfalls die nationale, lokale und/oder regionale Ebene einschließen.

Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Drittstaatsangehörigen gefördert, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten oder gegebenenfalls im Begriff sind, einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat zu erlangen:

- (a) Festlegung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, einschließlich Bedarfsanalyse, Verbesserung von Indikatoren und Evaluierung;
 - (b) Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Unterbringung, Unterhaltsmittel, administrative und rechtliche Orientierungshilfen, medizinische, psychologische und soziale Betreuung, Kinderbetreuung;
 - (c) Maßnahmen zur Heranführung von Drittstaatsangehörigen an die Aufnahmegerüesellschaft und zur Erleichterung der Anpassung an diese, zur Aufklärung von Drittstaatsangehörigen über ihre Rechte und Pflichten, zu deren Einbindung in das bürgerliche und kulturelle Leben und zur Vermittlung der in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankerten Werte;
 - (d) Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, auch Sprachschulung und vorbereitende Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt;
 - (e) Maßnahmen zur Stärkung der Selbstverantwortung und der Fähigkeit von Drittstaatsangehörigen, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen;
 - (f) Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Kontakte und des konstruktiven Dialogs zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegerüesellschaft und zur Förderung der Akzeptanz in der Aufnahmegerüesellschaft auch über die Medien;
 - (g) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen im Umgang mit öffentlichen und privaten Dienstleistern, einschließlich Einstellung dieser Dienstleister auf den Umgang mit Drittstaatsangehörigen;
 - (h) Kapazitätsaufbau bei den Empfängern, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen sowie Vernetzung.
2. Bei den Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind gegebenenfalls die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Kategorien von Drittstaatsangehörigen einschließlich der unter internationalem Schutz stehenden Personen, neu angesiedelter oder umgesiedelter Personen und insbesondere schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.
3. [gestrichen]

4. Für die Zwecke der Planung und Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 schließt die Partnerschaft im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] auch die von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds benannten Behörden ein.

Artikel 10

Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- (a) Ausarbeitung von Strategien zur Förderung der legalen Migration, wobei flexible Zulassungsverfahren leichter eingerichtet und angewandt werden sollen;
- (aa) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, Arbeitsverwaltungen und Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Migrationsrechts der EU, Konsultationsverfahren mit Beteiligten, Beratung durch Sachverständige, Informationsaustausch über den Umgang mit zielspezifischen Nationalitäten oder Kategorien von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf den Bedarf des Arbeitsmarktes;
- (b) Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Einwanderungsstrategien, -politik und -maßnahmen über verschiedene Verwaltungsebenen und -bereiche hinweg zu entwickeln, durchzuführen, zu überwachen und zu evaluieren, insbesondere Stärkung ihrer Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und -ströme, Aufenthaltstitel sowie Entwicklung von Monitoring-Instrumenten, Evaluierungs-konzepten, Indikatoren und Vorgaben zur Messung des Erfolgs der Strategien;
- (c) Schulung der Empfänger und des Personals, das öffentliche und private Dienstleistungen erbringt, einschließlich von Bildungseinrichtungen, Förderung des Austauschs von Erfah-rungen und bewährten Vorgehensweisen, der Zusammenarbeit, der Vernetzung und der inter-kulturellen Kapazitäten sowie Verbesserung der Qualität der geleisteten Dienste;

- (d) Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen für das Integrations- und Diversitätsmanagement, insbesondere durch die Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter, durch die Beamte aus den verschiedenen Ebenen der einzelstaatlichen Verwaltungen rasch Informationen über andernorts gesammelte Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen erhalten können und nach Möglichkeit Ressourcen zwischen den jeweiligen Behörden sowie zwischen Regierungs- und Nichtregierungsstellen gebündelt werden, um Drittstaatsangehörigen unter anderem durch jeweils eine einzige Anlaufstelle (d.h. Zentren zur koordinierten Integrationsförderung) auf effizientere Weise Dienstleistungen zu erbringen;
- (e) Aufbau von Plattformen zur Konsultation von Drittstaatsangehörigen, den Austausch von Informationen unter den Beteiligten und Plattformen für den interkulturellen und interreligiösen Dialog zwischen Gemeinschaften von Drittstaatsangehörigen und/oder zwischen diesen Gemeinschaften und der Aufnahmegerüssenschaft und/oder zwischen ihnen und staatlichen Entscheidungsträgern;
- (f) Maßnahmen zur Förderung und Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf dem Austausch bewährter Vorgehensweisen und Strategien und der Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen liegt;
- (g) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung illegaler Einwanderungsströme innerhalb der EU, zur Untersuchung der Formen von Einwanderungsbetrug und zur Analyse der Modi operandi;
- (h) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung von Betrug und des Missbrauchs der legalen Migrationskanäle, einschließlich des Informationsaustauschs und gemeinsamer Maßnahmen gegen Einwanderungsbetrag.

KAPITEL IV

RÜCKKEHR

Artikel 11

Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich der Begleitung von Rückkehrverfahren Maßnahmen aus dem Fonds gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen konzentrieren:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;
- Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen.

Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die sich auf die oben genannten Personenkategorien konzentrieren:

- (a) (gestrichen)
- (b) (gestrichen)
- (c) materielle Hilfe sowie gesundheitliche und psychologische Betreuung;
- (d) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und Bereitstellung von Informationen oder Beratung;
- (e) Rechtsbeistand und sprachliche Unterstützung;
- (f) spezielle Unterstützung von schutzbedürftigen Personen;
- (g) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Infrastrukturen für die Unterbringung, Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie der diesbezüglichen Dienste und Bedingungen;
- (h) Errichtung von Verwaltungsstrukturen und -systemen einschließlich IT-Instrumenten;
- (i) Schulung des Personals zur Gewährleistung effizienter Rückkehrverfahren einschließlich deren Handhabung und Durchführung.

Artikel 12

Rückführungsmaßnahmen

Innerhalb des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich der Rückführung Maßnahmen aus dem Fonds gefördert, die sich auf die in Artikel 11 genannten Personen konzentrieren.

Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- (aa) die zur Vorbereitung von Rückführungsaktionen erforderlichen Maßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen, die zur Identifizierung der Drittstaatsangehörigen, zur Ausstellung von Reisedokumenten und zum Auffinden von Familienangehörigen führen;
- (a) Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung und die Gewährleistung der Rückübernahme;
- (b) Hilfen bei freiwilliger Rückkehr, einschließlich Gesundheitschecks und medizinischer Hilfe, Reisevorbereitungen, Hilfszahlungen, Beratung und Hilfe vor und nach der Rückkehr;
- (bb) Abschiebungen einschließlich diesbezüglicher Maßnahmen;
- (c) Maßnahmen zur Einleitung der Wiedereingliederung im Hinblick auf die persönliche Weiterentwicklung des Rückkehrers, wie finanzielle Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitsuche oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- (d) Einrichtungen und Leistungen in Drittländern, mit denen eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme bei der Ankunft gewährleistet werden sollen;
- (e) spezielle Unterstützung von schutzbedürftigen Personen.

Artikel 13

Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 20 werden hinsichtlich der praktischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- (a) Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Intensivierung der operativen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Rückführung beteiligt sind, auch mit Blick auf die Kooperation mit den Konsularbehörden und für Einwanderung zuständigen Dienststellen von Drittländern sowie gemeinsame Rückführungsaktionen;
- (b) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit der für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Drittländer für die Durchführung von Rückübernahme- und Wiedereingliederungsmaßnahmen;
- (c) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit, eine wirksame und nachhaltige Rückkehrpolitik zu betreiben, insbesondere durch Informationsaustausch über die Lage in den Rückkehrländern und über bewährte Vorgehensweisen, Erfahrungsaustausch und Bündelung von Ressourcen zwischen den Mitgliedstaaten;
- (d) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten und Statistiken über Rückkehrverfahren und -maßnahmen, Kapazitäten für die Aufnahme und die Ingewahrsamnahme, Abschiebungen und freiwillige Rückkehr, Überwachung und Wiedereingliederung;
- (e) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Rückkehrpolitik beitragen, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking;
- (f) Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Sensibilisierung für die Thematik der illegalen Einwanderung in die EU und zur Verhinderung dieser illegalen Einwanderung.

KAPITEL V

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

Artikel 14

Gesamtmittel und Durchführung

1. Die Gesamtmittel für die Durchführung dieser Verordnung belaufen sich auf [3 869 Mio.EUR].
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.

3. Die für die Durchführung der Verordnung vorgesehenen Gesamtmittel sollen eingesetzt werden im Rahmen
 - (a) nationaler Programme gemäß Artikel 20;
 - (b) von Maßnahmen der Union gemäß Artikel 21;
 - (c) von Soforthilfe gemäß Artikel 22;
 - (d) des Europäischen Migrationsnetzwerks gemäß Artikel 23;
 - (e) technischer Hilfe gemäß Artikel 24.
4. Die für Maßnahmen nach dieser Verordnung verfügbaren Gesamtmittel werden gemäß [Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der neuen Haushaltsoordnung]¹⁶ in geteilter Mittelverwaltung verwendet; hiervon ausgenommen sind Unionsmaßnahmen nach Artikel 21, die Soforthilfe nach Artikel 22, das Europäische Migrationsnetzwerk nach Artikel 23 und die technische Hilfe nach Artikel 24.
5. Die Gesamtmittel werden wie folgt verwendet (Richtbeträge):
 - (a) [3 232 Mio. EUR] für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
 - (b) [637 Mio. EUR] für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, das Europäische Migrationsnetzwerk und technische Hilfe der Kommission.

Artikel 15

Mittel für förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

1. [3 232 Mio. EUR] werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen (Richtbeträge):
 - (a) [2 372 Mio. EUR] gemäß Anhang I;
 - (b) [700 Mio. EUR] gemäß dem Verfahren zur Zuweisung der Mittel für spezifische Maßnahmen nach Artikel 16, für das Neuansiedlungsprogramm der Union nach Artikel 17 und für Umsiedlungsmaßnahmen nach Artikel 18;

¹⁶ Vorschlag der Kommission über die Haushaltsoordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (KOM(2010) 815 endg. vom 22.12.2010). Mit diesem Vorschlag zog die Kommission die früheren Legislativvorschläge KOM(2010) 71 endg. und KOM(2010) 260 endg. zurück.

- (c) [160 Mio. EUR] im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum ab dem Haushaltsjahr 2018, um entsprechend den Feststellungen der Kommission erhebliche Veränderungen der Migrationsströme und/oder den von der Kommission nach Artikel 9 festgestellten spezifischen Bedarf zu berücksichtigen.
2. Mit dem Betrag nach Absatz 1 Buchstabe b werden gefördert:
- (a) spezifische Maßnahmen nach Anhang II,
 - (b) das Neuansiedlungsprogramm der Union und/oder die Umsiedlung gemäß Artikel 17 bzw. Artikel 18.

Artikel 16

Mittel für spezifische Maßnahmen

- 1. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a kann den Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Betrag zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugewiesen werden, sofern er im Programm ausgewiesen ist; er muss zur Durchführung spezifischer Maßnahmen verwendet werden. Diese spezifischen Maßnahmen sind in Anhang II aufgelistet.
- 2. Damit neuen politischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, erhält die Kommission die Befugnis, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte für die Änderung von Anhang II zu erlassen. Auf der Grundlage der geänderten Liste der spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.
- 3. Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 werden den Mitgliedstaaten durch Finanzierungsbeschlüsse zur Genehmigung oder Änderung ihrer nationalen Programme im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] zugewiesen. Diese Mittel dürfen nur für die Durchführung der spezifischen Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 17

Mittel für das Neuansiedlungsprogramm der Union

- 1. Alle zwei Jahre erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b in Form eines Pauschalbetrags von [6000 EUR] je neu angesiedelter Person.

2. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 erhöht sich auf [10 000 EUR] für jede Person, die gemäß den nach den Absätzen 3 und 4 festgelegten gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union neu angesiedelt wird.
3. Die gemeinsame Neuansiedlung der Union stützt sich auf folgende allgemeine Kategorien:
 - Personen aus einem Land oder einer Region, das/die für die Teilnahme an einem regionalen Schutzprogramm benannt wurde;
 - Personen aus einem Land oder einer Region, das/die im vom UNHCR prognostizierten Neuansiedlungsbedarf aufgeführt wird und wo das gemeinsame Handeln der Union einen erheblichen Beitrag zur Deckung des Schutzbedarfs leisten würde;
 - Personen, die unter einer der in den Neuansiedlungskriterien des UNHCR aufgeführten Kategorien fallen.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 werden die nachstehenden schutzbedürftigen Personengruppen grundsätzlich in die gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union einbezogen und kommen für den Pauschalbetrag nach Absatz 2 in Betracht:
 - gefährdete Frauen und Kinder,
 - unbegleitete Minderjährige,
 - Personen, die medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann,
 - Personen, die zu ihrem unmittelbaren rechtlichen oder physischen Schutz dringend umgesiedelt werden müssen, einschließlich der Opfer von Gewalt und Folter.
5. Siedelt ein Mitgliedstaat eine Person neu an, die unter mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kategorien fällt, so erhält er den Pauschalbetrag für die betreffende Person nur einmal.
- 5a. Familienangehörige der in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Personen kommen gegebenenfalls auch für Pauschalbeträge in Frage, sofern sie gemäß dieser Verordnung neu angesiedelt worden sind.

6. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 den Zeitplan und die anderen Durchführungsbedingungen für die Zuweisung der Mittel für das Neuansiedlungsprogramm der Union fest.
 7. Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. / ... [horizontale Verordnung] und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Diese Mittel sind nicht auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragbar.
- 7a. Die gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union nach Absatz 3 werden im Durchführungsrahmen für das Arbeitsprogramm für die Unionsmaßnahmen und die Soforthilfe gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. / ... [horizontale Verordnung] festgelegten Verfahren vereinbart und im Rahmen dieses Verfahrens nur dann geändert, wenn eindeutige Gründe dafür vorliegen oder das UNHCR entsprechende Empfehlungen ausgesprochen hat.
8. Zwecks Verwirklichung der Ziele des Neuansiedlungsprogramms der Union erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie insbesondere den jeweiligen Inflationsraten, einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Neuansiedlung sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.

Artikel 18

Mittel für Umsiedlungsmaßnahmen

1. Im Lichte der Entwicklungen der Politik der EU im Durchführungszeitraum des Fonds, erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe b in Form eines Pauschalbetrags von [6000 EUR] je aus einem anderen Mitgliedstaat umgesiedelter Person.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 den Zeitplan und die anderen Durchführungsbedingungen für die Zuweisung der Mittel für Umsiedlungsmaßnahmen fest.

- 1a. Familienangehörige der in Absatz 1 genannten Personen kommen gegebenenfalls auch für Pauschalbeträge in Frage, sofern sie gemäß dieser Verordnung umgesiedelt worden sind.
2. (gestrichen)
3. Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. / ... [horizontale Verordnung] und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigelegt werden, zugewiesen. Diese Mittel sind nicht auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragbar.
4. Zwecks Verwirklichung der Ziele der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen der Pauschalbetrag nach Absatz 1 im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls angepasst wird, wobei sie insbesondere den jeweiligen Inflationsraten, einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Umsiedlung sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.

Artikel 19

Mittel im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

1. Für die Zuweisung des Betrags nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c bewertet die Kommission vor dem 1. Juni 2017 den Bedarf der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beanspruchung ihrer Asylsysteme und ihre Lage im Zusammenhang mit illegalen Einwanderungsströmen im Zeitraum 2014-2016 sowie den Bedarf gemessen am potenziellen Asyl- und Migrationsdruck auf die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2017-2020.

Der oben genannte Betrag verteilt sich wie folgt:

- (a) 40 % für die Beanspruchung der Asylsysteme
- (b) 30 % für illegale Einwanderungsströme
- (c) 30 % für die Risikobewertung.

Die Kommission legt dieser Gesamtbewertung unter anderem die letztverfügbaren von Eurostat erhobenen statistischen Daten, die Angaben des Europäischen Migrationsnetzwerks und des EASO sowie die Risikoanalyse von Frontex zugrunde.

- 1a. Für die Beanspruchung der Asylsysteme wird das Bedarfsniveau anhand der Durchschnittszahl der Erstanträge auf Asyl im Zeitraum 2014-2016 im Vergleich zu den gleichen statistischen Daten im Zeitraum 2011-2013 wie folgt festgelegt:
 - (i) Faktor 0 bei keiner Beanspruchung (Ab- oder Zunahme bis zu 5 %)
 - (ii) Faktor 1,5 bei mittlerer Beanspruchung (Zunahme zwischen 5 % und 20 %)
 - (iii) Faktor 3 bei hoher Beanspruchung (Zunahme von mehr als 20 %)
- 1b. Für illegale Einwanderungsströme wird das Bedarfsniveau anhand der Durchschnittszahl der von den nationalen Behörden im Zeitraum 2014-2016 gefassten Rückführungsentscheidungen im Vergleich zum Durchschnitt der gleichen statistischen Daten im Zeitraum 2011-2013 wie folgt festgelegt:
 - (i) Faktor 0 bei keiner Beanspruchung (Ab- oder Zunahme bis zu 5 %)
 - (ii) Faktor 1,5 bei mittlerer Beanspruchung (Zunahme zwischen 5 % und 20 %)
 - (iii) Faktor 3 bei hoher Beanspruchung (Zunahme von mehr als 20 %)

- 1c. Für die Risikobewertung erstellt die Kommission einen Bericht, mit dem für jeden Mitgliedstaat das potenzielle Beanspruchungsniveau im Bereich Asyl und Migration im Zeitraum 2017-2020 festgelegt wird. Das potenzielle Beanspruchungsniveau wird anhand folgender Faktoren festgelegt:
 - (a) Belastung der Asyl- und Migrationssysteme in den Mitgliedstaaten;
 - (b) Faktoren, die die Asyl- und Migrationsströme in die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016 beeinflusst haben;
 - (c) Entwicklungen in den Unionspolitiken;
 - (d) mögliche künftige Trends bei den Migrationsströmen;
 - (e) voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in Drittländern und insbesondere in den Nachbarländern.

Vor Ausfertigung ihres Berichts zur Festlegung des potenziellen Beanspruchungsniveaus führt die Kommission einen Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten.

2. Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 2 werden den Mitgliedstaaten durch gesonderte Finanzierungsbeschlüsse zur Änderung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] zugewiesen.

Artikel 20

Nationale Programme

1. Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] geprüft und genehmigt werden müssen, verfolgen die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogs nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] insbesondere die nachstehenden Ziele der Union:

- (a) Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Asylbereich und des reibungslosen Funktionierens der Dublin-Verordnung. Diese Maßnahmen können auch die Einrichtung und Weiterentwicklung des Neuansiedlungsprogramms der Union umfassen.
 - (b) (gestrichen)
 - (c) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, die gegebenenfalls auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene umgesetzt werden müssen, Berücksichtigung der Integrationsbedürfnisse Drittstaatsangehöriger auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene, Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Migrantenkategorien und Schaffung funktionierender Partnerschaften zwischen einschlägigen Beteiligten;
 - (d) Entwicklung eines Rückkehrprogramms, das eine Komponente in Bezug auf freiwillige Rückkehr mit entsprechenden Hilfen und gegebenenfalls eine Wiedereingliederungskomponente einbezieht.
2. (gestrichen)

Artikel 21
Unionsmaßnahmen

- 1. Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen.
- 2. Förderfähig sind Gemeinschaftsmaßnahmen, die insbesondere auf Folgendes abzielen:
 - (a) Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und der Anwendung bewährter Praktiken im Asylbereich, einschließlich Neuansiedlung und Umsiedlung, legaler Migration mitsamt Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückkehr;
 - (b) Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken gebildet werden;

- (c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl, Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem EU-Recht, sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asyl-, Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrspolitik einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
 - (d) Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl, legale Migration und Integration und Rückkehr durch die Mitgliedstaaten;
 - (e) Vorbereitungs-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der Asyl- und Zuwanderungspolitik erforderlich sind;
 - (f) Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
 - (g) Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Sensibilisierung für die Thematik der illegalen Einwanderung in die EU und zur Verhinderung dieser illegalen Einwanderung.
3. Die Maßnahmen dieses Artikels werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] durchgeführt.

Artikel 22

Soforthilfe

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.
2. Soforthilfemaßnahmen werden gemäß den Artikeln 7 uns 8 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] durchgeführt.

Artikel 23

Europäisches Migrationsnetzwerk

1. Aus diesem Fonds werden das Europäische Migrationsnetzwerk unterstützt und die für seine Tätigkeiten und seine künftige Entwicklung erforderlichen Mittel bereitgestellt.
2. gestrichen

3. gestrichen
4. gestrichen
5. gestrichen
6. gestrichen
7. Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten für seine Tätigkeit bestimmt werden, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 und, wenn möglich, in Verbindung mit dem Arbeitsprogramm für Unionsmaßnahmen und Soforthilfe festgelegt.
8. Die finanzielle Unterstützung der Arbeit des Europäischen Migrationsnetzwerks erfolgt in Form von Finanzhilfen an die nationalen Kontaktstellen und gegebenenfalls nach Maßgabe der Haushaltsordnung mittels öffentlicher Aufträge. Diese Unterstützung sorgt für eine angemessene und rasche finanzielle Hilfe für die nationalen Kontaktstellen.
9. Die Entscheidung 2008/381/EG wird wie folgt geändert:
 - (a) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"er erstellt – auf der Grundlage eines Entwurfs des Vorsitzes – den Entwurf des Tätigkeitsprogramms, insbesondere was die Ziele und Themenschwerpunkte und einen Richtbetrag für das Budget jeder nationalen Kontaktstelle anbelangt, um das reibungslose Funktionieren des EMN sicherzustellen, und billigt diesen Entwurf;"
 - aa) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission überwacht die Durchführung des Tätigkeitsprogramms und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN Bericht."
 - (b) In Artikel 6 werden die Absätze 5 bis 8 gestrichen.
 - (c) Artikel 11 wird gestrichen.
 - (d) Artikel 12 wird gestrichen.

Artikel 24

Technische Hilfe

1. Auf Initiative der Kommission und/oder im Namen der Kommission können aus diesem Fonds jährlich bis zu [2,5 Mio.] EUR für technische Hilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] verwendet werden.
2. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem Fonds gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] technische Hilfsmaßnahmen finanziert werden. Der für technische Hilfe bestimmte Betrag darf im Zeitraum 2014-2020 5,5 % des dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt zugewiesenen Betrags zuzüglich [1 000 000] EUR nicht übersteigen.

KAPITEL VI
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

**Spezifische Bestimmungen betreffend die Pauschalbeträge für
Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung] insbesondere zu Pauschalbeträgen und -sätzen werden die den Mitgliedstaaten für Neuansiedlungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung zugewiesenen Pauschalbeträge

- nicht an die Verpflichtung geknüpft, statistische oder historische Angaben zugrunde zu legen, und
- unter der Voraussetzung gewährt, dass die Person, für die der Pauschalbetrag zugewiesen wurde, gemäß dieser Verordnung neu angesiedelt oder umgesiedelt wurde.

Artikel 26

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von drei Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 27
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] eingesetzten gemeinsamen Ausschuss "Fonds für Asyl/ Migration und für innere Sicherheit" unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sowie ebenfalls Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung].

Artikel 28
Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung spätestens bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 29
Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr./... [horizontale Verordnung]

Die Bestimmungen der [Verordnung (EU) Nr.] finden auf diesen Fonds Anwendung.

Artikel 30
Aufhebung

Nachstehende Entscheidungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben:

- (a) Entscheidung Nr. 573/2007/EG;
- (b) Entscheidung Nr. 575/2007/EG;
- (c) Entscheidung 2007/435/EG.
- (d) (gestrichen)

Artikel 31
Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betreffenden Projekte und Jahresprogramme bis zu deren Abschluss noch eine finanzielle Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG oder einer sonstigen für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt wurde.

Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer finanziellen Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Entscheidung 2008/381/EG des Rates oder einer sonstigen für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt wurde.

2. Bei dem Erlass von Beschlüssen über die Kofinanzierung durch diese Verordnung berücksichtigt die Kommission die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG, 2007/435/EG und 2008/381/EG vor dem [Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt] beschlossen wurden und sich im Kofinanzierungszeitraum finanziell auswirken.
3. Mittelbindungen für die Kofinanzierung, die sie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2013 genehmigt hat und für die ihr bei Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts die für den Abschluss der Maßnahmen benötigten Unterlagen nicht vorgelegt waren, hebt die Kommission automatisch bis zum 31. Dezember 2017 auf, wobei die rechtsgrundlos gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.
4. Beträge, die Maßnahmen betreffen, die aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.
5. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission vor dem 30. Juni 2015 Bewertungsberichte über die Ergebnisse und Auswirkungen der im Rahmen der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG kofinanzierten Maßnahmen für den Zeitraum 2011-2013.
6. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vor dem 31. Dezember 2015 Ex-post-Evaluierungsberichte im Rahmen der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG für den Zeitraum 2011-2013.

Artikel 32
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

[ANHANG I]

Aufteilung der Fondsmittel nach Mitgliedstaaten 2014-2020

Mitgliedstaat	Mindestbetrag	% 2012 Zuweisungen ERF+IF+RF	Auf der Grundlage der Zuweisungen 2012 verteilter Grundbetrag	INSGESAMT
Österreich	5 000 000 €	2,55%	57 244 042 €	62 244 042 €
Belgien	5 000 000 €	3,67%	82 226 960 €	87 226 960 €
Bulgarien	5 000 000 €	0,24%	5 446 366 €	10 446 366 €
Zypern	5 000 000 €	0,98%	21 978 144 €	26 978 144 €
Tschechische Republik	5 000 000 €	0,98%	21 965 087 €	26 965 087 €
Estland	5 000 000 €	0,24%	5 282 020 €	10 282 020 €
Finnland	5 000 000 €	0,81%	18 170 163 €	23 170 163 €
Frankreich	5 000 000 €	11,52%	258 300 549 €	263 300 549 €
Deutschland	5 000 000 €	8,89%	199 259 551 €	204 259 551 €
Griechenland	5 000 000 €	12,34%	276 632 036 €	281 632 036 €
Ungarn	5 000 000 €	0,87%	19 572 112 €	24 572 112 €
Irland	5 000 000 €	0,66%	14 743 744 €	19 743 744 €
Italien	5 000 000 €	13,66%	306 199 543 €	311 199 543 €
Lettland	5 000 000 €	0,38%	8 520 126 €	13 520 126 €
Litauen	5 000 000 €	0,24%	5 324 264 €	10 324 264 €
Luxemburg	5 000 000 €	0,08%	1 894 084 €	6 894 084 €
Malta	5 000 000 €	0,32%	7 216 214 €	12 216 214 €
Niederlande	5 000 000 €	4,00%	89 594 815 €	94 594 815 €
Polen	5 000 000 €	2,24%	50 150 327 €	55 150 327 €
Portugal	5 000 000 €	1,34%	30 107 047 €	35 107 047 €
Rumänien	5 000 000 €	0,85%	18 955 628 €	23 955 628 €
Slowakei	5 000 000 €	0,26%	5 724 087 €	10 724 087 €
Slowenien	5 000 000 €	0,43%	9 563 904 €	14 563 904 €
Spanien	5 000 000 €	11,38%	255 185 206 €	260 185 206 €
Schweden	5 000 000 €	4,82%	108 069 258 €	113 069 258 €
Vereinigtes Königreich	5 000 000 €	16,27%	364 674 722 €	369 674 722 €
Summe Mitgliedstaaten	130 000 000,00 €	100,00%	2 242 000 000 €	2 372 000 000 €

Mitgliedstaat	Mindestbetrag	Auf der Grundlage des Durchschnitts der Zuweisungen 2011-2012-2013 verteilter Grundbetrag	INSGESAMT
Österreich	5 000 000 €	59 833 842 €	64 833 842 €
Belgien	5 000 000 €	84 542 861 €	89 542 861 €
Bulgarien	5 000 000 €	5 367 828 €	10 367 828 €
Zypern	5 000 000 €	22 655 446 €	27 655 446 €
Tschechische Republik	5 000 000 €	21 431 250 €	26 431 250 €
Estland	5 000 000 €	5 405 717 €	10 405 717 €
Finnland	5 000 000 €	18 742 224 €	23 742 224 €
Frankreich	5 000 000 €	260 764 336 €	265 764 336 €
Deutschland	5 000 000 €	203 649 162 €	208 649 162 €
Griechenland	5 000 000 €	254 554 746 €	259 554 746 €
Ungarn	5 000 000 €	19 020 162 €	24 020 162 €
Irland	5 000 000 €	14 841 924 €	19 841 924 €
Italien	5 000 000 €	305 520 282 €	310 520 282 €
Lettland	5 000 000 €	9 026 512 €	14 026 512 €
Litauen	5 000 000 €	4 970 465 €	9 970 465 €
Luxemburg	5 000 000 €	2 459 512 €	7 459 512 €
Malta	5 000 000 €	7 550 094 €	12 550 094 €
Niederlande	5 000 000 €	89 639 204 €	94 639 204 €
Polen	5 000 000 €	58 696 848 €	63 696 848 €
Portugal	5 000 000 €	28 071 161 €	33 071 161 €
Rumänien	5 000 000 €	17 237 700 €	22 237 700 €
Slowakei	5 000 000 €	6 312 648 €	11 312 648 €
Slowenien	5 000 000 €	9 962 488 €	14 962 488 €
Spanien	5 000 000 €	252 299 795 €	257 299 795 €
Schweden	5 000 000 €	113 811 801 €	118 811 801 €
Vereinigtes Königreich	5,000,000 €	365 631 991 €	370 631 991 €
Summe Mitgliedstaaten	130 000 000 000 €	2 242 000 000 €	2 372 000 000 €

ANHANG II
Liste spezifischer Maßnahmen gemäß Artikel 16

- (1) Einrichtung und Ausbau von Zentren für den Transit und die Erfassung von Flüchtlingen in der Union insbesondere zur Unterstützung von Neuansiedlungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR
- (2) Neue, in Zusammenarbeit mit dem UNHCR eingeführte und auf die wichtigsten Transitländer ausgerichtete Konzepte für den Zugang zu Asylverfahren wie Schutzprogramme für bestimmte Gruppen oder bestimmte Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen
- (3) Gemeinsame integrationspolitische Initiativen von Mitgliedstaaten, wie gemeinsame Richtwerte, gegenseitige Kontrolle oder Tests mit europäischen Modulen, beispielsweise zum Spracherwerb oder zur Organisation von Einführungsprogrammen
- (4) Gemeinsame Initiativen mit dem Ziel der Identifizierung und Anwendung neuer Konzepte für erste Maßnahmen und Schutznormen für unbegleitete Minderjährige
- (5) Gemeinsame Rückführungsaktionen, einschließlich der gemeinsamen Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Union
- (6) Gemeinsame Projekte zur Wiedereingliederung in den Herkunftslandern zwecks Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr und gemeinsame Maßnahmen, um die Kapazitäten von Drittländern zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Union zu stärken
- (7) Gemeinsame Initiativen zur Familienzusammenführung und zur Wiedereingliederung unbegleiteter Minderjähriger im Herkunftsland
- (8) Gemeinsame Initiativen von Mitgliedstaaten im Bereich der legalen Zuwanderung, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Migrationszentren in Drittländern, sowie gemeinsame Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung von Betrug und des Missbrauchs legaler Migrationskanäle
- (9) Gemeinsame Initiativen für eine verstärkte Umsetzung der externen Dimension von Maßnahmen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Drittländern.

ANHANG III

Liste der gemeinsamen Neuansiedlungsrioritäten der Union

(gestrichen)

ANHANG IV

Liste der gemeinsamen Indikatoren für die Messung der spezifischen Ziele

- (a) Stärkung und Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension;
- i. Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen von aus diesem Fonds geförderten Projekten im Bereich der Aufnahme- und Asylsysteme Hilfe erhalten haben
 - ii. Kapazität (d.h. Anzahl Plätze) neuer Infrastrukturen für die Aufnahme und Unterbringung gemäß den im Besitzstand der EU festgelegten Mindestanforderungen und bestehender Infrastrukturen für die Aufnahme und Unterbringung, die gemäß denselben Anforderungen als Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Projekte verbessert wurden sowie Prozentsatz im Verhältnis zur gesamten Aufnahme- und Unterbringungskapazität
 - iii. Zahl der aus diesem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung der Asylpolitiken in den Mitgliedstaaten
 - iv. Zahl der mit Unterstützung dieses Fonds neu angesiedelten Personen
- (b) Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf unter Zurückdrängung des Missbrauchs der legalen Migration und Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger;
- i. Zahl der Zielgruppenpersonen, die an aus diesem Fonds geförderten Ausreisevorbereitungsmaßnahmen teilgenommen haben
 - ii. Zahl der Zielgruppenpersonen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus diesem Fonds unterstützt worden sind
 - iii. Zahl der zwecks Eingliederung Drittstaatsangehöriger bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvoraussetzungen/Maßnahmen/Instrumente, an denen auch die Zivilgesellschaft und alle einschlägigen Sektoren und Ebenen der Verwaltung beteiligt sind, als Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen
 - iv. Zahl der aus diesem Fonds geförderten Kooperationsprojekte mit anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen

- (c) Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern;
 - i. Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen
 - ii. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Wiedereingliederungshilfe erhalten haben
 - iii. Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde; Personen, die freiwillig zurückkehrten, und Personen, die abgeschoben wurden
 - iv. Zahl der im Rahmen des Fonds überwachten und aus ihm kofinanzierten Abschiebungen
- (d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten – insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.
 - i. Zahl der mit Unterstützung dieses Fonds umgesiedelten Personen